

# Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Illertissen

mit den Stadtteilen Au, Betlinshausen, Jedesheim, Tiefenbach

DONNERSTAG, 5. NOVEMBER 2020  
NUMMER 45



## AUS DEM INHALT:

- Sitzung des Kultur-, Bildungs- und Sozialausschusses am Dienstag, 10.11.2020
- Absage der Bürgerversammlungen in Betlinshausen und Kernstadt Illertissen
- Bürgersprechstunde am Mittwoch, 11.11.2020

**GEMEIN-  
SAM  
STARK!**

**EINZELHANDEL  
+  
GASTRONOMIE  
=  
LEBENSQUALITÄT**

**Unterstützen Sie den Einzelhandel und die Gastronomie  
Kaufen Sie vor Ort und nutzen Sie den Abhol- und Lieferservice**



## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt

### Sitzung des Kultur-, Bildungs- und Sozialausschusses

am Dienstag, 10.11.2020

Am Dienstag, 10.11.2020 findet um 18:00 Uhr folgende öffentliche Sitzung statt:

**Gremium** Kultur-, Bildungs- und  
Sozialausschuss

**Ort** Schranne, Illertissen

**Raum** Sitzungssaal, Schranne

#### Tagesordnung:

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kultur-, Bildungs- und Sozialausschusses vom 06.10.2020
- 2 Sozialarbeit an der Bischof-Ulrich-Grundschule;  
hier: Jahresbericht
- 3 Sozialarbeit an der Erhard-Vöhlin-Schule;  
hier: Jahresbericht
- 4 Kindertageseinrichtungen; Errichtung einer weiteren Kinderkrippengruppe
- 5 Informationen der Verwaltung und Anfragen im Zuständigkeitsbereich des Gremiums sowie Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Sofern nicht anderweitig vermerkt, stehen die Tagesordnungspunkte jeweils zur Beschlussfassung an.

### Satzung

#### für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Illertissen (Wasserabgabesatzung - WAS -) Vom 30.10.2020

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Illertissen folgende Satzung:

#### § 1

##### Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt.

#### § 2

##### Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

**Versorgungsleitungen** sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

**Grundstücksanschlüsse** (= Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie

beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

**Anschlussvorrichtung** ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

**Hauptabsperrvorrichtung** ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

**Übergabestelle** ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

**Wasserzähler** sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

**Anlagen des Grundstückseigentümers** (= Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

#### § 4

##### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Die Stadt kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

#### § 5

##### Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser sowie manuell über Handpumpen entnommenes Grundwasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

#### § 6

##### Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### § 7

##### Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen,

wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) erforderlich.

## § 8

### Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## § 9

### Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstückanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Gemeinde.

(2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Stadt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstücks-

eigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

## § 10

### Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

## § 11

### Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Stadt aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Stadt nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung.

Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Stadt oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadt oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

## § 12

### Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## § 13

### Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Stadt für von ihnen verursachte Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

#### § 14

##### Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Stadt die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

#### § 15

##### Art und Umfang der Versorgung

(1) Die Stadt stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen

sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Stadt wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Die Stadt stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Stadt kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Stadt darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Stadt Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende Versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Stadt nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

#### § 16

##### Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt zu treffen.

(2) Private Feuerlöschrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. <sup>2</sup>Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadt, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung

zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat die Stadt das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

#### § 17

##### Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Stadt auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

#### § 18

##### Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Stadt für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen.

Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

## § 19

### Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadt. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadt; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Stadt so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Stadt kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. 2Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

## § 20

### Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

## § 21

### Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Stadt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

## § 22

### Änderungen;

#### Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Stadt zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Stadt Befreiung nach § 6 zu beantragen.

## § 23

### Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

## § 24

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Stadt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

## § 25

### Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 26

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Illertissen vom 05.10.2010 außer Kraft.

Illertissen, 30.10.2020  
Stadt Illertissen

Jürgen Eisen  
Erster Bürgermeister

## Satzung

### für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Illertissen (Entwässerungssatzung -EWS-) Vom 30.10.2020

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Illertissen folgende Satzung:

## § 1

### Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt eine (leitungsgebundene) öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Stadt Illertissen.

(2) Die Abwasserbeseitigung über die (leitungsgebundene) Entwässerungseinrichtung und die in einer besonderen Satzung der Stadt geregelte Fäkalschlamm Entsorgung bilden eine öffentliche Einrichtung.

(3) Im Übrigen bestimmt Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung die Stadt.

(4) Zur Entwässerungseinrichtung der Stadt gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

## § 2

### Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumliche zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- erbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

#### 1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlicher Betriebe anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

#### 2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

#### 3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

#### 4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt

#### 5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

#### 6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

#### 7. Grundstücksanschlüsse sind

- bei Freispiegelkanälen:  
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich Kontrollschacht

Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken.

- bei Druckentwässerung:  
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

#### 8. Grundstücks-entwässerungsanlagen sind

- bei Freispiegelkanälen:  
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschacht. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).

Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund

- bei Druckentwässerung:  
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

#### 9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

#### 10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

#### 11. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

#### 12. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

#### 13. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

## § 4

### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt,

nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Ein Anschluss und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

(4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

## § 5

### Anschluss- und Benutzungsanspruch

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlussanspruch). Ein Anschlussanspruch besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungsanspruch). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## § 6

### Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 7

### Sondervereinbarung

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## § 8

### Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt.

(2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

## § 9

### Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung gilt Satz 1 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

## § 10

### Zulassung der

### Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1: 1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1: 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falles des § 9 Abs. 1 Satz 2 der Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1: 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasser Oberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
  - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
  - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
  - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
  - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
  - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei der Stadt aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit dem Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Stadt nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

## § 11

### Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeitern sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Stadt die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

(4) Soweit die Stadt die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Stadt die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetrieb-

nahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Stadt kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Stadt schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage. (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

## § 12

### Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden. Die Stadt kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt wird.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Stadt vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Stadt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Stadt nicht selbst unterhält. Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerunreinigungen ausschließt. Führt die Stadt aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Stadt neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

## § 13

### Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

## § 14

### Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanälen darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

## § 15

### Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente
  3. radioaktive Stoffe
  4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
  5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe vorbereiten können
  6. Grund- Drainage und Quellwasser
  7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
  8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltung, Silagegärstoff, Blut aus Schlächtereien, Molke
  9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen, und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
  10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebs-erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenisierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
  - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 oder 4 zugelassen hat,
  - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
  - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist,
  - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
  - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
  - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchstabe b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen das der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrung trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende erschwerende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennkessel- Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennkessel-Heizkesseln über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebes vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt sofort anzuzeigen.

### **§ 16 Abscheider**

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeit, wie z. B. Benzin, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

## **§ 17**

### **Untersuchung des Abwassers**

(1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

### **§ 18 Haftung**

(1) Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schaden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 19 Grundstücksbenutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen

oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 20**

### **Betretungsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

## **§ 21**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Artikel 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 5 vorlegt,

4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Stadt die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Stadt nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.  
(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

### § 22

#### Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens

oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### § 23

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.2013 außer Kraft.

Illertissen, 30.10.2020  
Stadt Illertissen

Jürgen Eisen  
Erster Bürgermeister

## Stadtinformationen

### Bürgerversammlungen werden verschoben

Aufgrund der stark ansteigenden Corona-Infektionszahlen sehen wir uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt leider gezwungen die für den 12. und 19.11.2020 anberaumten Bürgerversammlungen in Betlinshausen und Illertissen bis auf Weiteres zu verschieben.

Der Rechenschaftsbericht des Ersten Bürgermeisters, wird am 19.11.2020 auf der Internetseite der Stadt unter [www.illertissen.de](http://www.illertissen.de) veröffentlicht werden.

Uns ist es wichtig, trotz der widrigen Umstände für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger da zu sein. Bitte rufen Sie uns an oder schreiben uns eine E-Mail.

Unser Bürgerbüro ist unter Einhaltung der Hygienevorgaben zu den gewohnten Öffnungszeiten geöffnet. Um Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir dringend um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 07303 172-0.

Für einen persönlichen Termin in einer anderen Abteilung (z.B. Standsamt, Liegenschaften, Bauverwaltung...) ist es zwingend erforderlich, vorab mit der entsprechenden Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter einen Termin zu vereinbaren. Die Kontaktdaten unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf der städtischen Homepage unter [www.illertissen.de/ansprechpartner](http://www.illertissen.de/ansprechpartner) ersichtlich.

Für Besucherinnen und Besucher des Rathauses gelten die hinreichend bekannten Hygienevorgaben:

- Tragen eines Mund- und Nasenschutzes
- Mindestabstand von 1,5 m
- Hust- und Nies-Etikette, Handhygiene
- Besuch allein und nicht im Familienverbund
- kein Zutritt für Menschen, die an akuten Atemwegserkrankungen leiden
- kein Zutritt für Menschen, die aus Risikogebieten eingereist sind bzw. sich in Quarantäne begeben müssen

### MEHRgenerationenTREFF

Es finden wieder Beratungen statt, allerdings gibt es hier Änderungen:

**Montags** von 09:00 - 12:00 Uhr: Integrationsberatung, Frau Repp  
Montagnachmittag ab 13:00 Uhr: Asyl- und Migrationsberatung, Diakonie Neu-Ulm, Frau Adali

Bitte bringen Sie Ihren Mund- und Nasenschutz mit und halten sich an die gängigen Hygieneregeln.

Ihr Mehrgenerationentreff-Team

### JUGENDHAUS Illertissen

Das Jugendhaus bleibt auf Grund der aktuellen Lage vorerst geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis. Wir sind weiterhin telefonisch und per Mail für Sie erreichbar!

**Kontakt können Sie/ihr auch über WhatsApp aufnehmen.**

**Kontakt: Kathrin Grimm**  
0176/22961500, 07303/7813  
grimm@illertissen.de

**Manuel Mißbach**  
0175/2703190, 07303/7813  
missbach@illertissen.de

### Familienstützpunkt

Liebe Familien,  
aufgrund der aktuellen Lage, bin ich momentan nur telefonisch erreichbar.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

**Anja Grözinger**

**Familienstützpunkt Illertissen, Altstadt, Buch, Oberroth und Unterroth**

Spitalstr. 12  
89257 Illertissen  
Mobil: 062 970 4157  
Mail: [familienstuetzpunkt@illertissen.de](mailto:familienstuetzpunkt@illertissen.de)

### Flüchtlings- und Integrationsberatung

**Nadine Ströer, Asylbeauftragte der Stadt Illertissen**

Festnetz 07303 172-24  
E-Mail [stroer@illertissen.de](mailto:stroer@illertissen.de)

### Beratungszeit nur telefonisch:

Illertissen Rathaus, Hauptstr. 4, Zi.-Nr. 102  
 Donnerstag ..... 09:00 - 16:00 Uhr  
 Freitag ..... 09:00 - 12:00 Uhr

## Das Amts- und Mitteilungsblatt online

Das aktuelle Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Illertissen kommt nicht nur in Papierform in alle Haushalte, sondern ist jederzeit auch online auf der Internetseite der Stadt verfügbar. Jeden Donnerstag kann auf [www.illertissen.de](http://www.illertissen.de) die neueste Ausgabe des Amtsblattes unter dem Punkt AKTUELLES abgerufen werden - so verpassen Sie selbst im Urlaub oder bei einem Auslandsaufenthalt keine Ausgabe und sind somit immer über Ihre Heimatstadt Illertissen informiert.

## Öffnungszeiten

### des Wertstoffhofes und der Kompostieranlage Au in den Sommermonaten

Der Wertstoffhof ist zur Sicherstellung der Entsorgung weiterhin geöffnet:

Montag: ..... **geschlossen**  
 Dienstag u. Freitag: ..... 10.00 - 18.00 Uhr  
 Mittwoch u. Donnerstag: . 14.00 - 18.00 Uhr  
 Samstag: ..... 09.00 - 16.00 Uhr

Um die Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern, möchten wir Sie darum bitten, einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu anderen Personen zu halten.

Bitte beachten Sie außerdem, dass Sie aufgrund der aktuellen Lage einen Mund- und Nasenmaske oder Alltagsmaske tragen müssen. Die aktuellen Öffnungszeiten finden Sie auf unserer Homepage. [www.illertissen.de](http://www.illertissen.de)

## Wochenmarkt

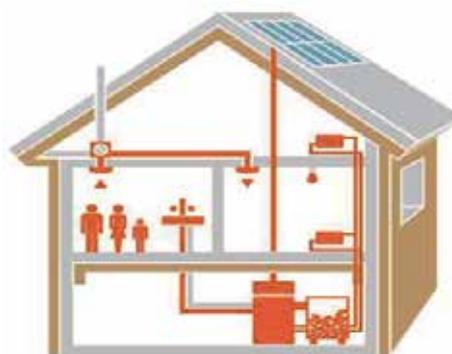
Jeden Mittwoch und Samstag von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr auf dem Marktplatz.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, die Stadt Illertissen möchte Sie bitten, folgende Vorgaben zum Besuch des Wochenmarktes zu beachten:

- Der Zutritt zum Wochenmarkt ist nur mit angelegtem Mund- und Nasenschutz gestattet
- Halten Sie bitte stets den Mindestabstand von 1,5 m ein
- Halten Sie sich bitte an die sonstigen Hygienevorgaben (Hust- und Nies-Etikette)
- Ausgeschlossen vom Besuch des Wochenmarktes sind:
  1. Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und/oder
  2. Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere)

**Vielen Dank für Ihr Verständnis, gegenseitige Rücksichtnahme und Unterstützung**

## Energieberatung Stadt Illertissen



### Voller Energie - Für Sie

Neutrale, kostenlose und individuelle

## Beratung in Ihrem Rathaus Illertissen

ZU

- Energieeffizienz im Haushalt
- Energieeffizienz bei Bestands- und Neubauten
- Förderprogrammen, erneuerbaren Energien, Verordnungen und Gesetze

**Mittwoch, 11. November 2020**

von 14:00 bis 17:00 Uhr

**WICHTIG: max. 2 Personen pro Beratung  
und mit Mundschutz**

Wir bitten um Anmeldung bis zum 9. November 2020.

Ansprechpartner in Ihrem Rathaus:

Klimaschutzmanager Herr Ziegler

Telefon: 07303-17247

Kooperationspartner der Gebäude-Energieberatung:  
Regionale Energieagentur Ulm gGmbH

Die Gesellschaft der Kreise: Ulm, Alb-Donau und Neu-Ulm

## Fundamt – Hinweis

Sind Ihnen Fahrräder oder sonstige Gegenstände abhandengekommen, so fragen Sie doch bitte im Fundbüro, Bürgerbüro, bei der Stadtverwaltung Illertissen zu den üblichen Öffnungszeiten nach. Sie finden auch alle Fundsachen unter [www.illertissen.de](http://www.illertissen.de) - Fundbüro Online. Vielleicht haben Sie Glück!

## Öffnungszeiten des Freizeitbades Nautilla

### Liebe Badegäste,

auf Grund der aktuellen Lage bleibt das Freizeitbad Nautilla bis auf Weiteres geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis!



## Öffnungszeiten des Rathauses

### Das Bürgerbüro ist wie folgt geöffnet:

Montag ..... 08.00 - 12.00 Uhr  
und ..... 14.00 - 17.00 Uhr  
Dienstag ..... 08.00 - 12.00 Uhr  
Mittwoch ..... 08.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag und Freitag ... 08.00 - 12.00 Uhr  
Um unnötige und lange Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir dringend um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 07303 172-0.

Für einen persönlichen Termin in einer anderen Abteilung (z.B. Standesamt, Liegenschaften, Bauverwaltung, Bauhof...) ist es erforderlich, vorab mit dem entsprechenden Mitarbeiter einen Termin zu vereinbaren. Die Kontaktdaten unserer Mitarbeiter sind auf der städtischen Homepage unter [www.illertissen.de/ansprechpartner](http://www.illertissen.de/ansprechpartner) ersichtlich. Selbstverständlich werden Bürgeranliegen zum Schutz aller auch weiterhin gerne telefonisch und per E-Mail bearbeitet.

Telefon 07303 172-0

Telefax 07303 172-27

E-Mail [stadt@illertissen.de](mailto:stadt@illertissen.de)

### Für die Besucher des Rathauses gelten entsprechende Maßgaben:

- Zutritt nur mit angelegtem Mund- und Nasenschutz
- Desinfizieren Sie bitte Ihre Hände nach Eintritt ins Gebäude
- Halten Sie bitte stets den Mindestabstand von 1,5 m ein
- Halten Sie sich bitte an die sonstigen Hygienevorgaben (Hust- und Nies-Etikette) und Handhygiene
- Bitte besuchen Sie uns möglichst allein und nicht im Familienverbund. Eltern werden gebeten, ohne Kinder zu kommen.
- Menschen, die an akuten Atemwegserkrankungen leiden, sollen unbedingt zu Hause bleiben und den Kontakt zu anderen Personen vermeiden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis, gegenseitige Rücksichtnahme und Unterstützung!

Es ist genug **Brot**  
für alle da **für die Welt**  
www.brot-fuer-die-welt.de

## Mitteilungen anderer Behörden und Einrichtungen

### Medizinisches Versorgungszentrum Weißenhorn

#### Öffnungszeiten MVZ Chirurgie - Standort Illertissen

Krankenhausstr. 7, 89257 Illertissen:

Mo / Di / Do ..... 08:00 - 12:00 Uhr  
und ..... 13.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch ..... 08:00 - 12:00 Uhr  
und ..... 12.30 - 16.00 Uhr  
Freitag ..... 08:00 - 14:00 Uhr  
Notfälle, Arbeits- und Schulunfälle werden auch während der Mittagspause behandelt.

Tel: 07303/9034981

Außerhalb der Öffnungszeiten wenden Sie sich bitte an die interdisziplinäre **Notaufnahme der Stiftungsklinik Weißenhorn**.

Tel. 07309/870-0

### Landratsamt Neu-Ulm

Sie können das Landratsamt Neu-Ulm unter folgenden Nummern erreichen:

Telefon - Zentrale ..... 0731/70 40 - 0  
Telefax - Zentrale ..... 0731/70 40 - 690  
oder ..... - 169  
E-Mail: [poststelle@lra.neu-ulm.de](mailto:poststelle@lra.neu-ulm.de)

#### Dienststelle in Illertissen mit den Fachbereichen

**Kreisbildstelle** ..... Tel. 0731/7040 1670  
**Jugend und Familie**  
Eingliederungshilfe ..... Tel. 0731/7040 2588  
Jugendgerichtshilfe ..... Tel. 0731/7040 2586  
**Sozialer Dienst**  
Altentstadt ..... Tel. 0731/7040 2585  
Illertissen ..... Tel. 0731/7040 2583

Vöhringen Illerzell, Illerberg,  
Thal ..... Tel. 0731/7040 2567  
Vöhringen,  
übrigen Ortsteile ..... Tel. 0731/7040 2584  
Weißenhorn ..... Tel. 0731/7040 3598

#### Schwangerenberatung

(Dienstag) ..... Tel. 0731/7040 5210/5211

#### Lebensmittel-

**überwachung** ... Tel. 0731/7040 3414/3415

**Zulassungsstelle** ..... Tel. 0731/7040 4444

### Landratsamt schaltet Bürgertelefon

Bei Fragen zum Coronavirus ist ab sofort ein Bürgertelefon im Landratsamt Neu-Ulm geschaltet. Dabei sollen Fragen beantwortet werden, die sich speziell auf den Landkreis Neu-Ulm beziehen. Dazu gehören zum Beispiel Fragen zum Ablauf von Testungen, dem Testzentrum im Landkreis Neu-Ulm, Meldepflicht von Reiserückkehrern aus Risikogebieten und Quarantänebestimmungen. Nicht beantwortet werden können Einzelfragen zum jeweiligen Bearbeitungsstatus von Einreisemeldungen oder Testergebnissen. Hierfür bitten wir um Verständnis. Das Telefon ist erreichbar unter der Telefonnummer 0731/70 40 50 50, Montag bis Freitag von 10:00 bis 14:00 Uhr.

Zahlreiche Infos rund um das Thema Coronavirus gibt es auch auf der Website unter <https://landkreis.neu-ulm.de/de/corona.html>

Für allgemeine Fragen zum Coronavirus wenden Sie sich bitte an die Corona-Hotline der Bayerischen Staatsregierung, Telefon 089 - 12 22 20 (Montag bis Freitag von 08:00 - 18:00 Uhr, Samstag von 10:00 - 15:00 Uhr) oder an die Hotline des Landesamts für Gesundheit und

Sicherheit, Telefon 09131 - 6808-5101 (Montag bis Freitag von 08:00 - 18:00 Uhr, Samstag von 10:00 - 15:00 Uhr).

### Illertisser Tafel e.V.

#### Reguläre Öffnungszeiten im Adler-Nebengebäude, direkt beim Rathaus:

Dienstag ..... 14.30 Uhr - 16.00 Uhr

Freitag ..... 9.30 Uhr - 11.30 Uhr

#### Zur Warenabholung werden ehrenamtliche Fahrer gesucht - Auto wird gestellt!

#### Öffnungszeiten der Kleiderkammer in der Memminger Str. 6

1. und 3. Dienstag

im Monat ..... 09.00 Uhr - 11.30 Uhr

2. und 4. Dienstag

im Monat ..... 15.00 Uhr - 17.30 Uhr

5. Dienstag .....geschlossen!

### Stadtbücherei St. Martin

Schauen Sie vorbei. Wir haben ca. 14.200 Medien im Angebot. Sie finden bei uns Bücher, Hörbücher, Zeitschriften, Spiele, CDs für Kinder, Tiptoibücher, Tiptoispieler und Tonie-Figuren.

#### Öffnungszeiten:

Montag: ..... 15 - 19 Uhr

Mittwoch: ..... 10 - 12 Uhr

und ..... 15 - 18 Uhr

Donnerstag: ..... 15 - 18 Uhr

Samstag: ..... 10 - 12 Uhr

Telefonnummer: 07303 9017932

Homepage: [www.stabue-st-martin.de](http://www.stabue-st-martin.de)

Alle Grundschulkinder aus der Stadt Illertissen und den Ortsteilen dürfen kostenlos bei uns ausleihen. Komm mit deinen Eltern vorbei, melde dich bei uns und du bekommst einen kostenlosen Büchereiausweis.

## Museum Illertissen

### Öffnungszeiten:

**Das Museum bleibt aufgrund der aktuellen gesundheitlichen Lage bis auf Weiteres geschlossen.**

Telefon 07303 6965 (Museum)

Telefon 07303 172-45 (Verwaltung)

## Bienenmuseum Illertissen

**Das Bienenmuseum bleibt auf Grund der aktuellen gesundheitlichen Lage bis auf Weiteres geschlossen.**

Nähere Informationen können bei Frau Franziska Honer im Landratsamt Neu-Ulm unter Tel.: 0731 70 40 - 16 14 oder - 16 15 erfragt werden.

## Schlosskapelle

Auf Grund der aktuellen gesundheitlichen Situation können momentan keine **Schlosskapellenführungen** stattfinden.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

## Egerländer-Elbogener Heimatmuseum

Hauptstr. 2, jeden 1. Samstag im Monat, 14.00 Uhr - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung unter Tel.: 07303/6295, Frau Asam.

## Wehrdienstberatung

Aufgrund der gesundheitlichen Lage findet die Sprechstunde der Ulmer Wehrdienstberatung für Jugendliche und deren Eltern von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr nur telefonisch statt. Interessenten können sich unter Tel.: 0800/980 0880 (bundesweit kostenfrei) oder [karrbbaugsburg@bundeswehr.org](mailto:karrbbaugsburg@bundeswehr.org) anmelden.

## Wohnraumprävention der Caritas und Diakonie Neu-Ulm

**Ihnen droht der Verlust Ihrer Wohnung wegen...**

- Mietschulden?
- einer Mietvertragskündigung?
- einer Räumungsklage?
- sonstigen Problemen mit Ihrer Wohnung?

Wenn Sie im Landkreis Neu-Ulm wohnen, bietet Ihnen die Wohnraumprävention Hilfe bei allen Fragen, die sich zum Thema Wohnungsverlust stellen. Ziel ist es, den Wohnraum zu erhalten und Obdachlosigkeit zu verhindern. Wenn Sie jetzt den ersten Schritt wagen, können Sie Ihr Problem mit unserer Unterstützung lösen.

Wir unterliegen der Schweigepflicht! Die Beratung ist kostenfrei!

Erwin Thoma, im Benefiziatenhaus, Hauptstr. 16, Illertissen,  
Tel. 0731/97095-70, Fax: 0731/97095-72;  
[www.diakonie-neu-ulm.de](http://www.diakonie-neu-ulm.de) und  
[www.caritas-guenzburg.de](http://www.caritas-guenzburg.de)

## Dominikus-Ringeisen-Werk

**Hilfen für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige**

Gustav-Stresemann-Str. 1a, 89257 Illertissen,  
[www.dominikus-ringeisen-werk.de](http://www.dominikus-ringeisen-werk.de)

Für weitere Informationen sind wir persönlich oder telefonisch unter 07303-9034056 erreichbar.

Zudem finden Sie bei uns:

- Offene Behindertenarbeit mit Beratung, Freizeitangebote und Familienentlastung
- Ambulant Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen
- Betreutes Wohnen in Familie
- Begleitedienst, Einkaufsdienst
- Hauswirtschaftliche Unterstützung
- Schulbegleitungen und Kindergartenbegleitung

## dPV Parkinson - Gruppe Region Iller

**Parkinson Selbsthilfegruppe Iller trifft sich wieder!**

Alle Betroffene und Angehörige sind zu den Gruppentreffen, welche am 1. Montag im Monat ab 14.00 Uhr im Kloster Brandenburg, am Schloßberg 3, 89165 Regglisweiler, stattfinden, herzlich eingeladen. Es gibt viele Fragen worauf Sie bei uns eine Antwort bekommen. In der Gruppe findet gemeinsamer Kontakt- und Erfahrungsaustausch statt. Hilfestellung in sozialen Fragen, Gedächtnistraining und vieles mehr. Natürlich gibt es kulturelle Unternehmungen, Ausflüge, Informationsmaterial, Arztvorträge und es entstehen lange Freundschaften.

**Gemeinsam erreicht man mehr.**

Wenn Sie Parkinson-Betroffener oder Angehöriger einer parkinsonerkrankten Person sind, Hilfe, Beratung und Unterstützung suchen, kommen Sie zu den Gruppentreffen der Parkinson SHG in das Kloster Brandenburg. Bitte melden Sie sich telefonisch zu den Gruppentreffen unter 07309 41559 an.

Unser Team Iller freut sich auf Ihr Kommen.

Weitere Info finden Sie auf der Homepage [parkinson-iller.de](http://parkinson-iller.de) oder Tel. 07309 41559.

## Ambulante Hospizgruppe Illertissen e.V.

Wir sind auch in Zeiten von Corona für Sie da.

**All unsere Angebote sind kostenfrei:**

- Hospizbegleitung für Sterbende und ihre Angehörigen  
Das Angebot beinhaltet Zeit für Gespräche, aufmerksames Zuhören, stilles Annehmen und Mittragen einer schweren Situation. Es umfasst keine pflegerischen Tätigkeiten und ist kostenfrei.
- Informationsgespräche zu Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und allgemeinen Fragen
- Verkauf von gesetzkonformen Vorsorgeplänen (Büro Benild-Hospiz)

**Kontakt Telefon 07303 - 159595 oder Nicole Müller Tel. 0152 - 06754277**

- Trauergespräche und Trauerbegleitung  
Das Angebot richtet sich an alle Menschen, die in ihrer Trauer Begleitung und Unterstützung suchen.

- Trauercafé, jeden 1. Freitag im Monat von 14.30 – 16.30 Uhr

Ein offenes Angebot für Trauernde die im Austausch mit anderen, Trost und Kraft für den eigenen Weg finden möchten. Ort: Benild-Hospiz, Bruckhofstraße 6, Illertissen (Anmeldung erforderlich)

- Meditation für Trauernde, jeden Donnerstag von 10.00 -11.00 Uhr im Benild Hospiz. Angeleitete Meditationen bieten den Trauernden die Möglichkeit sich auf ihrem Weg zu stärken und Momente der Ruhe und Entspannung zu erfahren. (Anmeldung erforderlich)

**Informationen zu Trauerangeboten und Anmeldung bei Johanna Nientiedt Telefon 0152 - 34030780**

Alle Veranstaltungen und Treffen finden unter Einhaltung der Corona bedingten Hygienevorgaben statt. Sprechen Sie uns an!

[www.hospiz-illertissen.de](http://www.hospiz-illertissen.de)

### Impressum

### Amts- und Mitteilungsblatt Stadt Illertissen



Erscheinungsweise: wöchentlich donnerstags  
Verteilung: kostenlos an alle Haushalte des Verbreitungsgebietes

Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,  
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim,  
Telefon 09191/7232-0.  
[www.wittich-forchheim.de](http://www.wittich-forchheim.de)

– Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Erste Bürgermeister der Stadt Illertissen, Jürgen Eisen, Hauptstr. 4, 89257 Illertissen für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:

Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

- Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von 0,40 EUR zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## Kirchliche Nachrichten

### Kath. Pfarreien- gemeinschaft Illertissen, Au, Betlinshausen, Jedesheim und Tiefenbach

#### Gottesdienstanzeiger

**Donnerstag, 05.11. Donnerstag der 31.  
Woche im Jahreskreis - Priesterdonnerstag**

St. Johannes

19:00 Abendmesse

**Samstag, 07.11. Hl. Wilibrord, Bischof von  
Utrecht, Glaubensbote**

St. Martin

18:00 Vorabendmesse (Katharina Schubert  
mit Angeh./Egon Eberle/Albert u.  
Maria Theresia Ehrhart-Kreszentia u.  
Wendelin Sauter/Josef Hopp/Rosa Lan-  
zinger (1. Jahresmesse)/Merkle Tilli und  
Frieda/Josef Sedelmaier)

**Sonntag, 08.11., 32. SONNTAG IM JAH-  
RESKREIS**

St. Meinrad

09:00 Heilige Messe (für die Pfarrgemeinde)  
Mariä Himmelfahrt

09:00 Heilige Messe (Thomas Vorreiter/Fam.  
Hieber)

St. Martin

10:30 Heilige Messe zum Patrozinium (Elvira  
Gröger/Fam. Heinz u. Peichl/Anna u.  
Alfons Kilar - Renate Langer - Marian-  
ne Rugl/Johann u. Maria Richter - Hans  
Richter - Maria Pelzl - Fritz Pelzl/Wer-  
ner Königsdorfer/Max Schuster-Josefa  
Hörmann-Tomaso Dessenä)

St. Johannes

10:30 Heilige Messe (Albert Blessing)

10:30 KircheMal Anders, Treffpunkt Berufs-  
schule

**Montag, 09.11. Weihetag der Lateranba-  
silika**

18:30 Kapiteljahrtag in Senden St. Josef der  
Arbeiter

**Dienstag, 10.11. Hl. Leo der Große, Papst,  
Kirchenlehrer**

St. Meinrad

18:00 Abendmesse (Jakob u. Elisabeth Sauter  
St.M./Karl IIs/Verst. Arzt u. Merk/Alois,  
Frieda u. Hermann Geri)

St. Martin

19:00 Abendmesse (Gertrud u. Georg Miller)

**Mittwoch, 11.11. Hl. Martin, Bischof v. Tours  
Mariä Himmelfahrt**

18:00 Abendmesse (Johann Rapp/Maria u.  
Anton Binder - Rudolf Reinauer u.  
verst. Angeh. - Waltraud Tausch u. Do-  
ris Henle/Tanja Beurer m. Großeltern  
Ernst u. Anni Sandner)

St. Antonius

19:00 Abendmesse

**Donnerstag, 12.11. Hl. Josaphat, Bischof  
von Polozk in Weißrussland, Märtyrer**

St. Johannes

19:00 Abendmesse

#### Rosenkranz

St. Martin

17:15 Uhr Montag bis Samstag

St. Antonius

18:00 Uhr Sonntag

St. Johannes

18:30 Uhr Sonntag

St. Meinrad

17:00 Uhr Montag, Mittwoch, Donnerstag,  
Freitag

17:30 Uhr Dienstag

### Veranstaltungen der Pfarrei St. Martin Illertissen

#### Immer und überall mit Gott unterwegs - die neue Aktion für Familien

Liebe Familien, liebe Kinder,  
dieses Jahr darf leider kein gemeinsamer St.  
Martinsumzug stattfinden!

Aber **DU** darfst mit deiner Familie die-  
nen eigenen Laternenumzug von **8.11. bis  
11.11.2020 immer von 17:00-19:00Uhr**  
durch die Illertisser Innenstadt machen. In den  
Geschäften findest du eine Laterne und einen  
Teil einer Geschichte im Schaufenster. **Für  
den Familien -Laternenumzug brauchst  
du nur deine eigene Laterne, deine Fami-  
lie und machmal auch ein funktionieren-  
des Handy. :)**

Schaust du in dieser Zeit in der Kirche St.  
Martin vorbei, erwartet dich eine leuchtende  
Überraschung!

**Pack deine Laterne - los geht's zu DEINEM  
Martinsumzug!**

### Veranstaltungen der Pfarrei Mariä Himmelfahrt Au

#### Seniorenkreis der Pfarrgemeinde Au

Lebensherbst (Regina Meier zu Verl)

Vorm Fenster meine Linde  
verändert schon ihr Kleid,  
wiegt sich im leichten Winde.  
Sehr bald ist es so weit,  
dass färben sich die Blätter  
in Gelb und Rot und Braun -  
im herbstlich Sonnenwetter  
gar prächtig anzuschau'n.

Auch mich, mein Lindenbaum,  
veränderte die Zeit.

Ich trag, und glaub es kaum,  
des Lebensherbstes Kleid.

Es steht mir und es schmeichelt mir  
und hüllt mich zärtlich ein,  
lächelnd leb ich neben dir  
und will zufrieden sein.

Liebe Auer Seniorinnen und Senioren,  
bedingt durch die augenblickliche Corona-

Situation müssen wir unser  
für November geplantes Treffen leider absa-  
gen. Wir wünschen Euch,  
dass Ihr gesund bleibt und wir uns zu einem  
späteren Zeitpunkt in alter  
Frische wieder sehen können.

Liebe Grüße und alle guten Wünsche  
Seniorenkreis Pfarrei Mariä Himmelfahrt Au

### Evangelische Kirchen- gemeinde Illertissen

Evang. Pfarramt

Ulmer Str. 15, 89257 Illertissen

Tel. 07303/2742

Pfarrer Scharrer 07303/9192985

PfarrerIn Scharrer 07303/9192986

#### Gottesdienste und Veranstaltungen

**Sonntag, 08.11.2020**

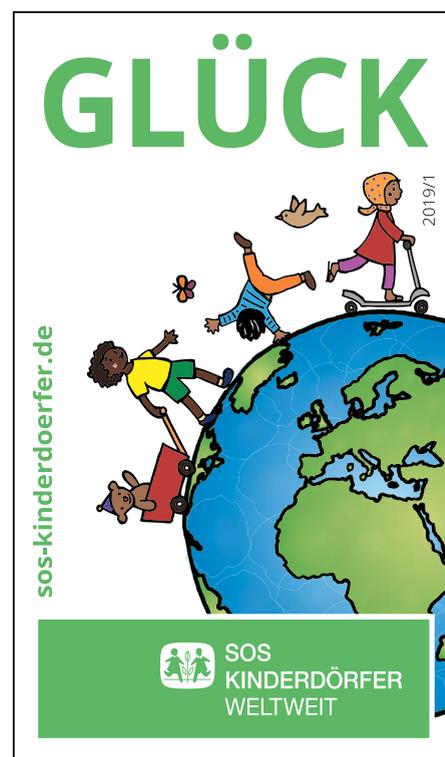
Gottesdienst um 10:15 in der Christuskirche,  
Ulmer Straße 15, Illertissen

**Dienstag, 10.11.2020**

„Andocken und Auftanken“ - Zeit mit Gott-  
Bibelteilen und anschließender Gebetskreis  
um 20:00 Uhr im Jochen-Klepper-Haus, Ul-  
mer Str. 13

**Hinweis: Kinderbibeltag am 18.11.2020  
für zu Hause**

Der Kinderbibeltag findet in diesem Jahr –Co-  
rona geschuldet- in einer anderen Form statt.  
Kinder, die sich bei Herrn Funk per mail chris-  
tian.funk@elkb.de oder über die Homepage  
<http://evang-kirche-illertissen.de> melden, be-  
kommen Unterlagen für den 'Kinderbibeltag  
für zu Hause' zugesandt.



## Vereine und Verbände

### Info in eigener Sache an die örtlichen Kirchen, Vereine und anderen Organisationen

Bitte denken Sie daran, dass die Größe der Beiträge aus Platzgründen limitiert ist. Nach wie vor haben Sie die Möglichkeit Ihre Veranstaltungshinweise etc. mit bis zu 1.500 Zeichen und einem einspaltigen Bild/Foto/Plakat zu präsentieren. Vielen Dank für Ihr Verständnis. Illertissen

### Sportvereinigung Au/Iller 1928 e.V.

#### Wiedereröffnung Sportgaststätte Au

Wir die SpVgg Au/Iller 1928 e.V. freuen uns Ihnen mitteilen zu dürfen das unsere Sportgaststätte Au ab sofort unter neuer Leitung durch Fam. Hofmann wieder geöffnet ist. Gerne würden wir Sie bei uns als Gast begrüßen dürfen. Vielleicht bis bald....

## Welt verbessern Pate werden

Rufen Sie uns an: **0180 33 33 300**

(9 Cent/Min. aus dt. Festnetz; ggf. abweichender Mobilfunktarif)

Kindernothilfe e. V.

Düsseldorfer Landstr. 180  
47249 Duisburg

[www.kindernothilfe.de](http://www.kindernothilfe.de)



## Au

### Hinweis der Verwaltung

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen der Verwaltung im amtlichen Teil und den Stadtinformationen sowie die Bekanntmachungen der anderen Behörden und Einrichtungen.

### Carneval-Club Au Faschingseröffnung

Leider müssen wir auch unsere Faschingseröffnung am 11.11.2020 um 11:11 Uhr leider absagen.

### Feuerwehrverein Au

#### Altpapiersammlung in Au und Dornweiler

Samstag, 07.11.20

Legt euer Papier bitte  
bis 8.30 Uhr, gebündelt und  
gut sichtbar an den Straßenrand

Vielen Dank für Eure  
Unterstützung  
Eure Freiwillige Feuerwehr Au



### Obst- und Gartenbauverein Au

Liebe Vereinsmitglieder, das Corona-Jahr 2020 hat uns tief getroffen. Wir konnten zwar unseren alljährlichen Schnittkurs mit Kreisfachberater Rudolf Siehler und unsere Generalversammlung mit Neuwahlen noch abhalten. Dann ging nichts mehr! Alle weiteren Termine fielen der Pandemie zum Opfer, wie unsere Gartenbegehung, der Ausflug und auch Veranstaltungen wie „Illertissen blüht“ und das Stadelfest wurden gestrichen. Auch der schöne Osterschmuck zwischen den Kirchen und der Maibaum suchte man heuer vergebens. Das Gartenjahr neigt sich dem Ende zu. Wir hoffen für nächstes Jahr, unser Jahresprogramm umsetzen zu können.

#### Gartentipp:

- Häufeln Sie Rosen rechtzeitig an, um die Pflanzen vor Frost zu schützen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die empfindliche Veredlungsstelle gut geschützt überwintert.
- Jetzt ist der letzte Zeitpunkt, um vor dem Winter noch Stauden zu pflanzen. Bei späterer Pflanzung können sich die Wurzeln nicht mehr genügend ausbreiten und reißen bei starken Frösten ab; die Pflanzen vertrocknen dann.

- Kalken Sie zu Beginn der Frostperiode die Stämme Ihrer Obstbäume mit Hydratweißkalk oder gelöschtem Branntkalk. Diese Maßnahme schützt die Stämme vor Frostrissen, verbessert die Baumgesundheit und mindert Schädlingsbefall.

#### Gartentermine:

Bleiben Sie nach Möglichkeit zuhause und besuchen Sie Ausstellungen virtuell.

Gemütlich schmökern.  
Bücher von LINUS WITTICH.  
Gleich stöbern!  
WITTICH MEDIEN  
[buecher.wittich.de](http://buecher.wittich.de)

## Betlinshausen

### Hinweis der Verwaltung

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen der Verwaltung im amtlichen Teil und den Stadtinformationen sowie die Bekanntmachungen der anderen Behörden und Einrichtungen.

### Chorgemeinschaft Betlinshausen

Auf Grund der Corona Situation sind bis auf weiteres alle **Proben abgesagt**.



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von  
LINUS WITTICH Medien

## Jedesheim

### Hinweis der Verwaltung

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen der Verwaltung im amtlichen Teil und den Stadtinformationen sowie die Bekanntmachungen der anderen Behörden und Einrichtungen.

### Veteranen- und Soldatenverein Jedesheim

#### Absage der Generalversammlung

An die Mitglieder und Ehrenmitglieder des Veteranen- und Soldatenvereins Jedesheim  
Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Beschränkungen kann die

traditionell am Volkstrauertag abgehaltene Generalversammlung des Veteranen- und Soldatenvereins Jedesheim dieses Jahr nicht am 15. November 2020 stattfinden und wird auf das nächste Jahr verschoben.

Mit kameradschaftlichem Gruß  
Meinrad Langenwalter

Anmeldungen und Fragen werden unter der Nummer 01515 4114867

entgegengenommen.

- Die Corona Bestimmungen werden natürlich beachtet -
- Der Nikolaus-Besuch findet nur vor Ihrer Haustüre statt.



### Nikolausdienst



Die kath. Landjugend Jedesheim bietet auch dieses Jahr wieder **am 5. und 6. Dezember** einen Nikolausdienst an.

**DANKE FÜR ALLES**  
sos-kinderdoerfer.de



SOS  
KINDERDÖRFER  
WELTWEIT

## Tiefenbach

### Hinweis der Verwaltung

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen der Verwaltung im amtlichen Teil und den Stadtinformationen sowie die Bekanntmachungen der anderen Behörden und Einrichtungen.





Reiner Meutsch,  
Gründer der  
Stiftung FLY & HELP



pro Person ab  

# €50.-

## Hubschrauber-Rundflug

Erleben Sie Ihre Heimat von oben für einen guten Zweck! Helfen Sie mit!

Abflugorte und Termine 2021		
Datum	Tag	Flugplatz
16.07.21	Fr	Kempten
17.07.21	Sa	München
23.07.21	Fr	Ulm

Veranstalter: Prime Promotion GmbH, Änderungen vorbehalten

Der Hubschrauber – kein anderes Fluggerät weckt so viel Leidenschaft und Faszination in Menschen. Kaufen Sie einen Gutschein für einen Mitflug im Hubschrauber und tun Sie damit auch noch Gutes. Denn 20% des Flugpreises werden für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern an die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP gespendet.

Ob als besonderes Geschenk für einen lieben Menschen oder einfach aus Spaß und Begeisterung am Fliegen: Diese einzigartigen Momente und Bilder werden Sie so schnell nicht vergessen!

Sie haben die Wahl zwischen 10 Minuten (€ 50.- p.P.) und 20 Minuten (€ 100.- p.P.) Flugzeit und **NEU** 45 Minuten (€ 200.- p.P.) Flugzeit.

+

**Die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP:**

Mit dem Kauf eines Gutscheins schenken Sie Kindern eine Zukunft. Es fließen – je nach Gutscheinwert – 10 €, 20 € bzw. 40 € in die Bildungsprojekte der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Die Spenden werden 1:1 ohne Abzug von Verwaltungskosten für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern eingesetzt. Erfahren Sie mehr über FLY & HELP unter [www.fly-and-help.de](http://www.fly-and-help.de).

+

**Bestellen Sie jetzt!**

Buchungscode: LW4

[www.hubschraubertag.de](http://www.hubschraubertag.de) oder unter Telefon: 0 26 88 / 98 90 12

Unter dieser Rufnummer sind wir Montag bis Freitag von 10 bis 17 Uhr für Sie erreichbar.



präsentiert

**Ideal als Geschenk!**



**Gutschein**  
für einen  
Hubschrauber-Rundflug



**Ideal als Geschenk!**  
**Bestellen Sie jetzt!**

Buchungscode: LW4

[www.hubschraubertag.de](http://www.hubschraubertag.de) oder unter Telefon: 0 26 88 / 98 90 12

Unter dieser Rufnummer sind wir Montag bis Freitag von 10 bis 17 Uhr für Sie erreichbar.



# Rätsel Spaß

Kreuzworträtsel | Sudoku



-Anzeige-

## Gutes Klima im Bett

(djd-k). Sanft schlummern und süß träumen: Erholsamer Schlaf ist wichtig, damit sich Körper und Geist regenerieren können. Verschiedene Faktoren wie die passende Matratze, eine angenehme Raumtemperatur und eine ruhige Atmosphäre können die Schlafqualität positiv beeinflussen - ebenso wie die Wahl der Bettdecke. Besonders atmungsaktiv und feuchtigkeitsregulierend ist beispielsweise eine Hanfdecke. Die Fasern des Nutzhanfs gelten als sehr ange-

nehm auf der Haut und hemmen zudem das Bakterienwachstum. Eine antibakterielle und keimtötende Wirkung haben auch die atmungsaktiven Decken der Serie Select Silver von Goldeck Austria. Feinste eingewobene Silber-Polyamidfäden verhindern das Ansiedeln von Bakterien und Milben - das ist vor allem bei Hausstaubmilbenallergikern ideal. Im Onlineshop unter [www.goldeckaustria.com/shop](http://www.goldeckaustria.com/shop) können die Bettwaren direkt bestellt werden.

## Mit Karibik-Feeling in den Herbst

(djd-k). Swimmingpools können karibisches Lebensgefühl in deutschen Gärten bis in den Herbst verlängern. Allerdings nur, wenn eine Poolheizung dafür sorgt, dass die Badetemperaturen angenehm bleiben. Zum Spartarif gibt es warmes Wasser, wenn eine Wärmepumpe die konventionelle Heizung ersetzt. Der Großteil der Wärmeenergie wird der Umwelt entnommen, nur ein kleiner Teil stammt aus

der Steckdose oder aus einer eigenen PV-Anlage. Moderne Wärmepumpen wie die Z400iQ-Serie von Zodiac Poolcare lassen sich dank Smartphone-App und WLAN-Einbindung leicht steuern. Sie sorgen mit einem leisen Lauf dafür, dass sich weder Hausbewohner noch Nachbarn gestört fühlen. Unter [www.zodiac-poolcare.de](http://www.zodiac-poolcare.de) gibt es dazu mehr Infos.

	2	6		7	4			
				5				8
	9			6	3		7	4
2				4			1	
		8		5			3	
		4		9				6
5	7		2	3				8
6					9			
			7	8			9	6



8	2	6	9	7	4	5	1	3
2	6	8	2	7	4	5	1	3
3	5	4	1	9	7	8	2	6
9	1	8	6	5	2	3	4	7
2	6	7	3	4	8	1	5	9
1	9	5	8	6	3	2	7	4
4	3	1	7	8	5	9	6	2
6	8	2	4	1	9	7	3	5
5	7	9	2	3	6	4	8	1

gesittet	Vater Davids im A.T.	altöm. Abschiedsgruß	inneres Hohlorgan	Ostseeinsel	französisch: Insel	Hinterhalligkeit	Figur der Quadrille	Backware	Sicherheits hinterlegung	Kamin	Aufgussgetränk	kraftvoll, beherzt
▶	▼	▼	▼	▶	▼	▶	▶	▶	▼	▼	▶	▶
spitzer Pfahl (Schutzwahl)			ungleichmäßig	Lobrede			antikes Schreibgerät	nordisches Göttergeschlecht				
▶			▼			Stadt an der Saale	künstl. Wasserreservoir					
▶				Angeh. eines german. Stamms	deutsche Eiskunstläuferin			griechische Unheilsgöttin			süddeutsch: Lump, Karl	
Gesichtsausdruck	Inselgruppe vor Alaska	starkes Fäulnisgift	Begnädigung					Tonintervall			Gewichtseinheit (Abk.)	
Scharnierteil	▶	▼			dt. Komponist † 1847		Comicfigur von Rolf Kauka	in Salz eingelegtes Ei				
mietkaufen	▶				Ureinwohner Neuseelands	vorsichtig hinschauen					Comicfigur, Charty ...	
▶			Polizei-sonder-einheit (Kw.)		Fehlbetrag, Verlust			stehende Gewässer	brit. Rundfunksender			
Nomaden-volk in Westafrika			der Teufel			berühmter US-Architekt	unnachgiebig				Fehler beim Tennis (engl.)	
altgriech. Philosoph	▶				nicht ausgeschaltet	griechischer Meeresgott						indianische Sprachfamilie
▶			Pistole (Gauner-sprache)				ältester Sohn Noahs (A.T.)			Fußpfad		
japanische Währung		Monarchin					Sinfonie Beethovens					

**Neueröffnung**

Ab 1. November  
finden Sie mich in  
Illertissen  
Josef-Henle-Str. 7

Ich freue mich  
auf Sie!



**BALANCE**  
Naturheilpraxis · Manuela Scheuring

**BALANCE NATURHEILPRAXIS**  
Manuela Scheuring  
Heilpraktikerin  
Josef-Henle-Str. 7  
89257 Illertissen  
Tel. 07303/1579388  
Tel. 0172/9426888  
mail@naturheilpraxis-scheuring.de  
www.naturheilpraxis-scheuring.de

**Spiegel und Glas auf Maß**

- Fenster-Reparatur-Verglasung
- Grablicht-Gläser auf Maß

**glashandel-berger@web.de**  
**Pfuhl, Hauptstr. 94, Tel. 0731-76838**



**KOPANOS**  
Meisterbetrieb  
**HEIZUNG & SANITÄR**



**GOESSLER**  
SEIT 1907  
**EISENWAREN**

in Familienbesitz Fachgeschäft

Tel: 07303/3589  
Fax: 07303/3927  
Mobil: 0157/54710001  
www.goessler.com info@goessler.com

Tel.: 07303 / 6970  
Mobil: 01577 / 9269828

Inh: Panagiotis Kopanos e.K. Vöhlinstr. 7 89257 Illertissen

**Diese Preise sind der Wahnsinn!**

Jetzt **günstig**  
online **drucken**

*Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!*



**LW-FLYERDRUCK.DE**

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

**Ankauf** von

- Altgold
- Altsilber
- Schmuck
- Münzsammlungen
- Zahngold
- Orden & Militaria

**An- und Verkauf von Anlagegold/-silber.**

Donausstraße 64 · 87700 MM  
Telefon 08331 9273522  
info@ziegler-muenzen.de

Parkplätze vor der Tür & kostenfreie Bewertung



**Ziegler**  
Münzen & Edelmetalle



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

**Josef Mayr**

Ihr Regionalverkaufsleiter vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?  
**Mobil: 0177 9159856**  
Tel.: 08238 5085557 • Fax: 08238 5085558  
j.mayr@wittich-forchheim.de  
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

**Top-Zinsen sichern!**



**Sparen lohnt sich immer. Unser Angebot für Sie:**

**1,50% p.a.\***



**MONEY CITY CONTEST 2020**  
BIS ZUR 1. JUNI  
PRIVATWIRTSCHAFTLICHE BERATUNG & SERVICE  
TESTSIEGER

\*Sparkassenkapitalbrief (nachrangige Namensschuldverschreibung), 1,50 % p.a., Laufzeit 10 Jahre, Anlage nur aus Privatvermögen. Angebot freibleibend.

Wenn's um Geld geht



**Sparkasse**  
Neu-Ulm – Illertissen

spk-nu-ill.de

**NEU, BESSER  
UND SCHÖNER:  
AB 14.09. IN  
ILLERTISSEN!**

**iller**SENIO  
Ihre Caritas im Illertal

Pflege heißt Vertrauen. Und Vertrauen heißt Nähe. Deshalb ist uns der persönliche Kontakt so wichtig. Und Ihnen? Sprechen Sie uns doch einfach an! Unsere Leitung freut sich direkt vor Ort auf Sie!



**REBEKKA MAYER**  
Leitung Sozialstation  
rebekka.mayer@illersenio.de

**Tel.: 07303 / 9677-100**

Für Illertissen, Dietenheim, Balzheim, Altenstadt ...

AB 14.09. IN ILLERTISSEN, PESTALOZZISTR. 6

## DIE RUNDUM-GLÜCKLICH SOZIALSTATION

Weil Pflege viel bedeutet, aber bei uns nicht alles ist.

illerSENIO c/o Caritasverein Illertissen gGmbH, Vogelstraße 8, 89269 Vöhringen, Tel.: 07306 / 96770, E-Mail: info@illersenio.de, [www.illersenio.de](http://www.illersenio.de)

**NEU:  
AB 14.09. IN  
ILLERTISSEN!**

**iller**SENIO  
Ihre Caritas im Illertal

Betreuung ist Vertrauenssache: Die Tagespflege in Illertissen bietet Ihnen einen Ort der Geborgenheit, Sicherheit und Wertschätzung. Wir freuen uns auf Ihren Besuch! Unsere Leitung informiert Sie gerne persönlich!



**FRANZISKA KIEM**  
Leitung Tagespflege  
franziska.kiem@illersenio.de

**Tel.: 07303 / 9677-180**

NEU AB 14.09. IN ILLERTISSEN, PESTALOZZISTR. 6

## TAGESPFLEGE GESTALTET DEN TAG INDIVIDUELL

Abwechslung für Senioren. Entlastung für Angehörige.

illerSENIO c/o Caritasverein Illertissen gGmbH, Vogelstraße 8, 89269 Vöhringen, Tel.: 07306 / 96770, E-Mail: info@illersenio.de, [www.illersenio.de](http://www.illersenio.de)